

STADT FURTWANGEN IM SCHWARZWALD

SATZUNG

über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

" Allmendstraße-Sommerberg"

in Furtwangen im Schwarzwald / Schwarzwald-Baar-Kreis

Unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald den Bebauungsplan "Allmendstraße-Sommerberg", sowie die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften am **12.11.2019** gemäß § 10 BauGB als jeweils selbstständige Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBI. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.2017 (BGBI. I. S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I. S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I. S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBI. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBI. S 313)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBI. S.581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBI. S. 161, 186).

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan (Teil A1) vom 12.11.2019 im Maßstab 1:500 bzw. 1:1000 maßgebend.

§ 2 Inhalt des Bebauungsplanes

Der zentral gelegene Bereich der Allmendstraße weist aufgrund seiner historischen und geschlossenen Gebäudestruktur, eine erhaltenswerte Bausubstanz auf. Die vorhandene Bebauung steht in Teilen unter Denkmalschutz.

Durch die Ausweisung eines besonderen Wohngebietes (WB) mit Nutzungsschablonen, Baulinien und Baugrenzen, welche sich weitestgehend am vorhandenen Gebäudebestand orientieren, kann der historische Quartierscharakter erhalten und bauplanungsrechtlich abgesichert werden.

Durch das Bebauungsplanverfahren kann nun mehr eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem zentralen Innenstadtbereich ermöglicht werden.

§ 3 Bestandteile des Bebauungsplanes

Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

- Planzeichnung / Lageplan Teil A1 im Maßstab 1:500 bzw. 1:1000 mit ausgewiesenen Nutzungsschablonen, sowie Grün-, Verkehrs- und Versorgungsflächen in der Fassung vom 12.11.2019,
- 2. Geländeschnitte Nr.: A-A, B-B, C-C, D-D; im Maßstab 1:200, jeweils in der Fassung vom 12.11.2019 sowie,
- Schriftlicher Teil bestehend aus der Begründung, den planungsrechtlichen Festsetzungen, sowie den örtlichen Bauvorschriften jeweils in der Fassung vom 12.11.2019.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt mit der Bekanntmachung und Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes, die Satzung über die Veränderungssperre vom 10. April 2018 außer Kraft.

Furtwangen im hwarzwald, 14.November 2019

ef Herdider Jos

Bürgermeister



Beurkundung

, in

Die vorstehende Satzung vom 12. November 2019 wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung vom 16. März 1982 durch "Einrücken in den Bregtalkurier"; amtliches Nachrichtenblatt der Städte Furtwangen, Vöhrenbach und der Gemeinde Gütenbach, Ausgabe Nr.: 49 vom 04. Dezember 2019 öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan "Allmendstraße-Sommerberg" ist somit seit dem 04. Dezember 2019 rechtsverbindlich.

Furtwangen, den 05.12.19 Johannes Laule Stadtbauamt